

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0711/25/2-BA-V

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **19.03.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 23.07.2025 online einen Artikel unter der Überschrift „Bauern reden Zahl der Pestizide klein“. Der Beitrag beschäftigt sich mit den Klagen des Deutschen Bauernverbandes und des Industrieverbandes Agrar über die Beschränkungen von Pestizidwirkstoffen durch das Umweltbundesamt. Beigestellt ist der Berichterstattung ein Foto mit der Bildunterzeile „Deutsche Bauern dürfen auf ihren Feldern spritzen wie sie wollen“.

II. Nach Ansicht des Beschwerdeführers ist die Bildunterzeile falsch. Es existiere eine Vielzahl von Vorschriften zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, sowohl, was die konkrete Vorgehensweise als auch die Art der Mittel angehe.

III. Die Chefredaktion teilt mit, dass die Bildunterzeile durch einen Irrtum im Betriebsablauf zustande gekommen sei. Sie stamme von dem Foto-Redakteur, der sie als Platzhalter ins System einfügt habe. Die Online-Redaktion habe dies leider übersehen und es bei dem Satz belassen. Insgesamt gingen sie allerdings davon aus, dass die LeserInnen Ironie-geschult seien und zwischen arg zugespitzten Behauptungen etwa auch in Titelzeilen und dem korrekt informierenden Text unterscheiden könnten. Dennoch bleibe die kritisierte Bildunterzeile natürlich ein Lapsus, der auch sie ärgere.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex festgehaltenen journalistischen Sorgfaltspflicht. Wie die Redaktion in ihrer Stellungnahme selbst einräumte, enthält die Unterzeile des dem Artikel beigestellten Fotos die falsche Tatsachendarstellung, dass Bauern in Deutschland frei entscheiden können, welche Pflanzenschutzmittel sie auf ihren Feldern spritzen.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>